



Musikschule Lahr

**ENTGELTORDNUNG
ALLGEMEINE
BENUTZUNGSBEDINGUNGEN**

INHALT

ENTGELTÜBERSICHT

>>> SEITE 2

ENTGELTORDNUNG

>>> SEITE 03

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

>>> SEITE 06

IMPRESSUM

>>> SEITE 14

ENTGELT ÜBERSICHT
ORDNUNG



ENTGELTÜBERSICHT

Monatliche Unterrichtsentgelte in EURO

FÜR DIE KLEINEN - Elementare Musikpädagogik

Musik entdecken (6 Monate – 3 Jahre)	45 Min.	26,-
Musik und Bewegung (3 - 6 Jahre)	45 Min.	26,-

SCHÜLER:INNEN
BIS 26 JAHREN

SCHÜLER:INNEN
AB 27 JAHREN

ORIENTIERUNGSANGEBOTE IN GRUPPEN

GrooveLAB Kids (6 – 8 Jahre)	45 Min.	40,-
Trommelbande (6 – 8 Jahre)	45 Min.	26,-

SCHNUPPERUNTERRICHT (einmaliges Entgelt)

4 Unterrichtseinheiten Einzel	à 30 Min.	43,-
		62,-

MUSIKUNTERRICHT

Einzelunterricht	30 Min.	86,-	123,-
Einzelunterricht	45 Min.	129,-	185,-
GrooveLAB	variabel	96,-	134,-

MUSIKUNTERRICHT IN GRUPPEN

2er – Gruppe	30 Min.	43,-	62,-
2er – Gruppe	45 Min.	65,-	93,-
3er – Gruppe	45 Min.	43,-	62,-
3er – Gruppe	60 Min.	58,-	82,-
Großgruppe (ab 4 TN)	45 Min.	33,-	47,-
Großgruppe (ab 4 TN)	60 Min.	43,-	62,-

ENSEMBLEFÄCHER (sofern kostenpflichtig)

Kammermusik-Ensemble	45 Min.	27,-	37,-
Chor	60 Min.	14,-	19,-
Junior Ensemble	45 Min.	27,-	
THEORIE	45 Min.	26,-	

Einmaliges Entgelt in EURO

10er ABOKARTE (keine monatliche Zahlungen möglich)

gültig 1 Jahr, 10 Einheiten pro Karte	à 30 Min.	277,-	390,-
gültig 1 Jahr, 10 Einheiten pro Karte	à 45 Min.	405,-	584,-

ENSEMBLEFÄCHER (kostenfrei)

Sinfonietta, Streicherensemble, Liederorchester, Vororchester Streicher, Barockorchester, Kletzmer-Ensemble, Bläserensemble, Vororchester Bläser, Schlagzeugensemble

SONDERFORMEN DES UNTERRICHTS

Bei den Sonderformen des Unterrichts handelt es sich um Angebote der Musikschule Lahr. Die Entgelte für die Sonderformen des Lehrangebots (z.B. Meisterkurse, Ferienkurse, Vorbereitungskurse, Workshops, Fortbildung angebote, Leistungsabzeichen, Klassenmusizieren) werden im Einzelfall und gegebenenfalls aufwandsorientiert festgelegt und erhoben.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der diversen Unterrichtsangebote stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldungen für die jeweils gewünschte Unterrichtsform und Unterrichtseinheit sowie der Verfügbarkeit von Lehrkräften.

Es liegt im Ermessen der Lehrkraft/Lehrkräfte gelegentlich verschiedene Schüler:innen in einer Gruppe zusammenzufassen, wenn dies aus pädagogischer Sicht zum Vorteil der Schüler:innen ist.

ENTGELTOORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 nachstehende Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Lahr/Schwarzwald beschlossen:

§ 1 ENTGELTPFLICHT

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach der beigefügten Entgeltübersicht erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Unterricht in kostenpflichtigen Ensemblesfächern und an Theoriekursen werden keine Entgelte erhoben, sofern der teilnehmende Schüler:in in einem entgelpflichtigen Hauptfachunterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht) an der Musikschule angemeldet ist und im laufenden Schuljahr regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen in mindestens einem unserer großen Ensembles mitwirkt.

§ 2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Die Vertragspartei ist zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes verpflichtet.
- (2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Schuljahresentgelt und in monatlich gleichen Teilbeträgen ab Beginn des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Die Teilbeträge werden zu Beginn (spätestens am dritten Werktag) eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Entgelte für Kurse oder Sonderformen des Unterrichts können auch in einem Betrag erhoben werden.
- (3) Der Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts. Die Regelungen hinsichtlich des Ausfalls wegen Krankheit der Schüler:innen (§16 Abs. 2 Allgemeine Benutzungsbedingungen der Musikschule Lahr) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 RECHNUNGSSTELLUNG

Alle Zahlungspflichtigen erhalten nach Beginn der Unterrichtsaufnahme eine Rechnung über die künftig zu entrichtenden monatlichen Teilbeträge des Jahresentgelts. Die Rechnung bleibt gültig, bis eine neue Rechnung (über vorgenommene Vertragsänderungen) zugeschickt wird. Rechnungen werden nur ausgestellt, wenn sich durch eine Vertragsänderung das Entgelt ändert.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE

Das Unterrichtsentgelt ist auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien zur Zahlung fällig. Abzüge vom Rechnungsbetrag sind nicht zulässig. Alle Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Änderungen des festgesetzten Unterrichtsentgelts werden monatlich vorgenommen. Ein überzahlter Betrag wird mit einer künftigen Entgeltforderung verrechnet bzw. auf Wunsch erstattet. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 ERMÄSSIGUNGEN

(1) Familienermäßigung

Erhalten zwei oder mehr Personen einer Familie Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule Lahr, wird Familienermäßigung gewährt:

Die Familienermäßigung auf jedes rabattfähige Unterrichtsfach ist wie folgt gestaffelt:

10 % Ermäßigung bei zwei Familienangehörigen

15 % Ermäßigung bei drei Familienangehörigen

30 % Ermäßigung bei vier Familienangehörigen

50 % Ermäßigung bei fünf oder mehr Familienangehörigen

Die Mehrfachermäßigung entfällt bei einer Familienermäßigung von 50 %.

Rabattfähig sind Einzel- oder Gruppenunterricht in Instrumental- und Vokalfächern (siehe Entgeltordnung: rotmarkierte Textfelder).

In die Familienermäßigung werden Eheleute/Lebenspartnerschaften und alle leiblichen Kinder sowie die mit im Haushalt lebenden Kinder von Zahlungspflichtigen einbezogen. Der Anspruch muss bei der Anmeldung angegeben werden. Rückwirkender Anspruch besteht nur für das aktuelle Semester und verfällt mit dem Jahreswechsel. Die Entscheidung über die Gewährung einer Familienermäßigung in „strittigen“ Fällen obliegt der Schulleitung.

(2) Mehrfachermäßigung

Schüler:innen, die zwei oder mehr Instrumental- bzw. Vokalfächer im Einzel-, Gruppen- oder GrooveLAB-Unterricht belegen, erhalten gestaffelt nach der insgesamt gebuchten rabattfähigen wöchentlichen Unterrichtszeit nachstehende Ermäßigung:

Stufe I, ab 46 rabattfähigen Unterrichtsminuten - 12 % Ermäßigung

Stufe II, ab 91 rabattfähigen Unterrichtsminuten - 14 % Ermäßigung

Stufe III, ab 136 rabattfähigen Unterrichtsminuten - 15 % Ermäßigung

Stufe IV, ab 226 rabattfähigen Unterrichtsminuten - 17 % Ermäßigung

(3) Ermäßigung für LahrPass-Inhaber:innen

Inhaber:innen des LahrPasses erhalten bei der Belegung von Unterrichtsfächern an der Musikschule Lahr eine Ermäßigung von 50% auf alle Unterrichtsentgelte. Werden zusätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Familienermäßigung bzw. Mehrfachermäßigung erfüllt, wird die LahrPassermäßigung von dem um die Familienermäßigung bzw. Mehrfachermäßigung reduzierten Unterrichtsentgelt gewährt.

§ 6 ERWACHSENENUNTERRICHT

Für Schüler:innen ab 27 Jahren werden die Musikschulentgelte nach Spalte 2 der Entgeltübersicht erhoben.

§ 7 BEGABTENFÖRDERUNG

Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung im Instrumental- oder Vokalbereich kann als Fördermaßnahme kostenfreier Zusatzunterricht gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der kostenfreie Zusatzunterricht wird ab dem auf den Wettbewerbserfolg nachfolgenden Monat für den Zeitraum eines Jahres gewährt. Hierfür stehen in diesem Zeitraum pro geförderter Schüler:in 450 Unterrichtsminuten zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme (1. u. 2. Preis) an den jährlichen Landeswettbewerben „Jugend musiziert“ sowie das regelmäßige Mitwirken an den Proben und Veranstaltungen in mindestens einem unserer großen Ensembles während des Förderzeitraumes. Die Begabtenförderung beschränkt sich auf das Unterrichtsfach in dem der Wettbewerbserfolg errungen wurde.

Werden Wettbewerbserfolge in Ensembles erzielt, werden die 450 zur Verfügung stehenden kostenfreien Unterrichtsminuten anteilig auf die Teilnehmer verteilt.

Mit der Abmeldung an der Musikschule endet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begabtenförderung.

§ 8 INKRAFTTREten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. März 2023 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 21. Januar 2025

gez. Markus Ibert, Oberbürgermeister

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN



ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE LAHR/SCHWARZWALD

gültig ab 01. März 2025

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 nachstehende allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Städtischen Musikschule Lahr/Schwarzwald beschlossen:

§ 1 ZWECKBESTIMMUNG

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Lahr/Schwarzwald für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist privatrechtlich.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE DER MUSIKSCHULE

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Bildung und Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Ihr Bildungsauftrag in kultur- und gesellschaftspolitischer Hinsicht besteht darüber hinaus in der Vermittlung einer umfassenden musikalischen Allgemeinbildung und einer gemeinschaftsbildenden Erziehung sowie in der Persönlichkeitsentwicklung. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkraft, Eltern und Schüler:innen wird daher angestrebt.

§ 3 AUFBAU DER MUSIKSCHULE

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementare Musikpädagogik und Orientierungsfächer
2. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
4. Sonderformen des Unterrichts

Die Angebote der Elementaren Musikpädagogik und Orientierungsfächern dienen zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule und werden durch die Begabtenförderung und Sonderformen des Unterrichts ergänzt.

Die Ausbildung orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 4 UNTERRICHTSFORMEN UND DIGITALE ANGEBOTE

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Ausnahmefällen kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Vertragspartner:in Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt werden. Der Online-Unterricht findet dabei zur vereinbarten Präsenzunterrichtszeit statt.
- (2) Weiter gibt es Angebote, die sowohl Präsenz- und Online-Unterricht beinhalten (Blended Learning) sowie reine Online-Angebote.
- (3) In Zeiten von Schulschließungen aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen erfolgt der Unterricht online.
- (4) Grundsätzlich gilt für den Online-Unterricht: Die Art der digitalen Technologie und Plattform, die im Online-Unterricht zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schüler:innen/ Erziehungsberechtigten die Voraussetzung zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können.

§ 5 ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK & ORIENTIERUNGSFÄCHER

Die Angebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik richten sich an Kinder ab ca. sechs Monaten. Die Kurse finden in Gruppen statt. Orientierungsfächer dienen als Vorbereitung für den Instrumental- und Vokalunterricht.

§ 6 INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT

Die aktuellen Unterrichtsangebote mit näheren Informationen zu den einzelnen Instrumenten finden sich auf der Internetseite der Musikschule oder können im Sekretariat der Musikschule erfragt werden.

Bei der Wahl des Instruments kann eine Beratung durch eine Lehrkraft in Anspruch genommen werden. Der Unterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt. Die Unterrichtsdauer kann entsprechend der Entgeltübersicht gewählt werden. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, gelegentlich verschiedene Schüler:innen zu einer Gruppe zusammenzufassen, wenn dies aus pädagogischer Sicht zum Vorteil der Schüler:innen ist.

Die Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht in Gruppenunterricht in der auf der Anmeldung gewünschten Unterrichtseinheit steht unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldungen sowie pädagogischer Begründbarkeit.

Über die Einteilung sowie eventuell erforderliche Änderungen

während des Schuljahres, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. Verändert sich in einer Gruppe die Anzahl der Schüler:innen, wird der Entgelttarif spätestens zum Beginn des folgenden Semesters angepasst.

§ 7 ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSFÄCHER

Für die Schüler:innen im Instrumentalbereich ist die Teilnahme in Ensembles, Orchestern und Ergänzungsfächern Teil des Hauptfachunterrichts. Die Einteilung für Ensembles und/oder das Ergänzungsfach übernimmt die Lehrkraft.

§ 8 SONDERFORMEN DES UNTERRICHTS

Sonderformen des Unterrichts sind z.B. Meisterkurse, Ferienkurse, Klassenmusizieren und Workshops für verschiedene Zielgruppen. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 9 SCHULJAHR

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferienzeiten und die untermittelfreien Tage richten sich nach den geltenden Bestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen in Lahr.

§ 10 ANMELDUNG

- (1) Anmeldungen zum Musikschulunterricht sind schriftlich mittels einem vorgesehenen Anmeldeformular an das Sekretariat der Musikschule zu richten.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsbe-rechtigten erforderlich.
- (3) Die Anmeldung erfolgt jeweils zum 01. oder 15. eines Monats soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit Erhalt der Entgeltrechnung gilt das Vertragsver-hältnis als bestätigt.
- (4) Mit Vertragsabschluss verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anerkennung der Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung. Diese sind unter www.musikschule.lahr.de abrufbar und werden im Sekretariat ausgehändigt.
- (5) Sollte die Anmeldung für den Unterricht zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich sein, erfolgt eine Benachrichtigung. Die Anfrage kann von der Musikschule in eine Warteliste aufgenom-men werden. Sobald eine Aufnahme in den Unterricht möglich ist, werden die Interessenten informiert.

§ 11 ENTGELTE

Für die zu entrichtenden Entgelte gilt die Entgeltordnung der Musikschule Lahr in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSES

(1) Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende (31. August) bzw. mit derselben Frist zum Ende des Monats Februar eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Musikschule zu richten. Die telekommunikative Übermittlung von wechselseitigen Willenserklärungen per E-Mail gem. § 127 Abs. 2 BGB ist ausreichend (musikschule@lahr.de).

Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen.

(2) Während eines Schuljahres kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Wichtige Gründe seitens der Vertragsparteien im Sinne von § 9 Abs. 3 können beispielsweise ein Wohnungswechsel nach außerhalb des Einzugsbereichs der Musikschule, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eine länger währende ärztlich attestierte Krankheit sein. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Wichtige Gründe seitens der Schulleitung können beispielsweise wiederholte Verletzungen des Unterrichtsvertrags, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, beleidigendes Verhalten gegenüber Beschäftigten und Schüler:innen der Musikschule oder die Nichtentrichtung des Entgelts trotz Mahnung sein.

§ 13 UNTERRICHTSTEILNAHME UND ZUORDNUNG VON SCHÜLER:INNEN

(1) Die Schüler:innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts oder der angesetzten Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Ein Anspruch der Schüler:innen auf eine bestimmte Unterrichts- oder Veranstaltungsfom, auf die Zuordnung zu bestimmten Lehrkräften, auf Unterrichtsort und Unterrichtszeit besteht nicht.

(3) Die Musikschule gibt wichtige Informationen, z.B. Ferienordnung, Hausordnung, Veranstaltungstermine usw. durch Aushang bekannt. Diese sind zu beachten.

§ 14 AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 15 VERHINDERUNG

Können Schüler:innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft bzw. das Sekretariat der Musikschule möglichst frühzeitig darüber verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden.

§ 16 UNTERRICHTSAUSFALL UND ERSTATTUNGEN

(1) Ausfall des Unterrichts aus betrieblichen Gründen:

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die betreffenden Schüler:innen werden nach Möglichkeit durch die Lehrkraft benachrichtigt. Ist dies nicht möglich, erfolgt durch das Sekretariat ein Aushang an der Tür zum Unterrichtsraum. Fällt auf Grund einer Erkrankung der Lehrkraft der Unterricht länger als drei Wochen ohne Unterbrechung aus, wird für jede ausgefallene Unterrichtswoche 1/4 des vereinbarten monatlichen Unterrichtsentgelts ab Beginn der Erkrankung bzw. des Unterrichtsausfalls erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht.

Für die Ferienzeit entsteht kein Erstattungsanspruch. Die Musikschule bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unterrichtsausfall eine Vertretung zu stellen.

(2) Ausfall wegen Krankheit von Schüler:innen

Kann eine Schüler:in wegen Krankheit oder Verhinderung nicht am Unterricht zum vereinbarten Termin teilnehmen, sollte dies möglichst frühzeitig der Lehrkraft mitgeteilt werden. Im Falle einer längeren Unterrichtsabwesenheit wegen Erkrankung einer Schüler:in ist ab der sechsten Krankheitswoche gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine Erstattung des Unterrichtsentgelts möglich. Für jede ausgefallene Unterrichtswoche wird 1/4 des vereinbarten monatlichen Unterrichtsentgelts ab Beginn der Erkrankung erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für diesen Zeitraum entsteht kein Erstattungsanspruch. Erstattungen für Unterrichtsausfall bei längerer Krankheit einer Schüler:in oder einer Lehrkraft erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn der Unterricht wieder aufgenommen wurde bzw. zum Ende des Semesters. Selbstständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig. Kleinbeträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 17 LEHRMITTEL

Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör usw.) sind grundsätzlich durch die Schüler:innen auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 18 UNTERRICHTSSTÄTTEN

Der Präsenzunterricht findet i. d. R. in den Räumen der Musikschule bzw. in den Räumen von Kooperationseinrichtungen statt.

§ 19 VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe von Schüler:innen kann durch die Schulleitung oder die Lehrkraft gefordert werden.

§ 20 BILD- UND TONRECHTE

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Dieser Regelung kann vor den Bild- und Tonaufzeichnungen schriftlich widersprochen werden.

§ 21 GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden. Tritt eine solche Krankheit auf, ist dies der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 22 ELTERNBEIRAT

An der Musikschule Lahr ist ein Elternbeirat eingerichtet. Die Geschäftsordnung des Elternbeirats wurde am 29. Juni 2009 vom Gemeinderat der Stadt Lahr beschlossen.

§ 23 HAFTUNG

Die Vertragsparteien haften für Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 INKRAFTTREten

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten zum 01. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen vom 01. März 2023 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 21. Januar 2025

gez. Markus Ibert, Oberbürgermeister

Auflage
1.000 Exemplare

Herausgeber
Stadt Lahr
Amt für
Kultur, Musik & Medien
Städtische Musikschule
Lotzbeckstraße 20
77933 Lahr/Schwarzwald

Schulleitung
Tobias Meinen

Sekretariat
Diana Dold
Julia König

Tel 07821 910-0430

musikschule@lahr.de
www.musikschule.lahr.de

Verantwortlich für den Inhalt
Tobias Meinen

Erscheinung: Februar 2025

IMPRESSIONUM



Musikschule Lahr

ÖFFNUNGSZEITEN

MONTAG
DIENSTAG
MITTWOCH
DONNERSTAG

SEKRETARIAT

09:00-12:00 & 14:00-16:00 Uhr
09:00-16:00 Uhr
09:00-12:00 Uhr
09:00-12:00 & 14:00-18:00 Uhr

Sprechzeiten der Schulleitung
nach Vereinbarung

MUSIKSCHULE LAHR
Lotzbeckstr. 20
77933 Lahr

Tel. 07821 910-0430

musikschule@lahr.de
www.musikschule.lahr.de

Stadt Lahr



VdM Mitglied im
Verband deutscher
Musikschulen